

# Großzügigere Regelungen im Steinacker

Bebauungsplan für das Baugebiet „Steinacker-Berg“ in Gottenheim / Auch flachere Dachformen sind jetzt zulässig

**Gottenheim.** Ist der Bebauungsplan für das Baugebiet „Steinacker-Berg“ nach den vorgesehenen Änderungen noch gerecht oder werden Bauherren, die sich bisher an die geltenden Regeln gehalten haben, nach der Einarbeitung neuer Befreiungen zu stark benachteiligt? Diese Fragen beschäftigten die fünf zum Baugebiet nicht befangenen Gemeinderäte in ihrer jüngsten Sitzung, vier von ihnen stimmten für die großzügigeren Regelungen.

Es gehe darum, nun die bisheri-

gen Befreiungen in den Bebauungsplan einzuarbeiten und damit den Bauherren mehr Freiheiten zu gewähren, betonte Bürgermeisterstellvertreter Kurt Hartenbach, der für diesen Tagesordnungspunkt die Sitzungsleitung für den im Baugebiet wohnenden Bürgermeister Volker Kieber übernommen hatte.

Die vorgesehenen Änderungen würden jedoch nicht das Grundgefüge des Bebauungsplanes außer Kraft setzen, betonte Stadtplaner Ulrich Ruppel. Daher könne man

für die Plan-Änderung das, im Baugesetzbuch vorgesehene, beschleunigte Verfahren anwenden.

Kernpunkte sind neben neuer großzügiger Baugrenzen für drei Grundstücke die Erhöhung der maximalen Erdgeschoss-Fußbodenhöhe von bisher 50 Zentimetern auf einen Meter, die Erweiterung der maximalen Bautiefe von 12 auf 13 Metern, bei Doppelhäusern sogar auf 16 Metern, die Zulässigkeit weiterer, vor allem flacherer, Dachformen und der Verzicht auf Dachüberstän-

de. Es gebe überall im Baugebiet Hanglagen, daher brauche man die größere Flexibilität bei der Fußbodenhöhe im Erdgeschoss, erläuterte Andreas Schupp vom Bauamt.

Und die größere Bautiefe mache Sinn, weil es sonst Probleme gebe, bestimmte Häuser mit Garagen auf schmalen Grundstücken unterzubringen. Die 12 Meter Bautiefe dienen auch dem Nachbarschutz, andernfalls bestehe die Gefahr einer zu großen Verschattung, so Planer Ulrich Ruppel. (mag)